



Deutscher Bundestag

Ausarbeitung			

Vorlage von Disziplinarakten an einen Untersuchungsausschuss

Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 051/17

Vorlage von Disziplinarakten an einen Untersuchungsausschuss

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 051/17 Abschluss der Arbeit: 28. Februar 2017

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

1. Fragestellung

Ein Untersuchungsausschuss des Bundestages kann von der Bundesregierung verlangen, Beweismittel zum Untersuchungsgegenstand vorzulegen (§ 18 Untersuchungsausschussgesetz – PUAG). Es stellt sich die Frage,

- ob dies auch für Disziplinarakten von Bundesbeamten gilt,
- und ob es bereits auf Bundes- oder Landesebene Fälle gab, in denen Untersuchungsausschüssen Disziplinarakten vorlagen.

2. Vorlagepflicht

Nach § 18 PUAG ist die Bundesregierung "vorbehaltlich **verfassungsrechtlicher Grenzen** auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen." Eine der "verfassungsrechtlichen Grenzen" sind Grundrechte Dritter.¹

Informationen aus Disziplinarverfahren unterfallen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. § 111 **Bundesbeamtengesetz** (BBG) schützt dieses Grundrecht. Hiernach haben nur Personen Zugang zu einer Personalakte (einschließlich disziplinarischer Vorgänge), die mit Personalverwaltung befasst sind (§ 111 Abs. 1 und 2 BBG). Weitere öffentliche oder private Stellen dürfen die Personalakte nur einsehen, wenn der betroffene Beamte einwilligt oder wenn dies insbesondere "höherrangige Interessen" zwingend erfordern (§ 111 Abs. 3 BBG).

Nach der Rechtsprechung dient eine parlamentarische Untersuchung grundsätzlich einem solchen "höherrangigen Interesse". Das Hamburgische Verfassungsgericht hat entschieden, dass die Exekutive "grundsätzlich alle von der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen angeforderten Akten, auch wenn sie schutzbedürftige **personenbezogene** Daten enthalten, unbeschränkt vorlegen" muss.² Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat ferner festgestellt, dass das parlamentarische Recht auf Aktenvorlage "unabhängig von der Materie und unabhängig von der betroffenen Behörde" [besteht] und [...] auch **Personalakten** umfassen" kann.³

Das Bundesverfassungsgericht hat gleichermaßen entschieden im Hinblick auf persönliche Daten in **Steuerakten**: "Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in der Regel […] keine

¹ Waldhoff/Gärditz, PUAG, Kommentar, 2015, § 18 Rn. 36.

² HbgVerfG, Urteil vom 19. Juli 1995, 1/95 (Untersuchungsausschuss "Hamburger Polizei"), Hervorhebung durch Verfasser.

BbgVerfG, Urteil vom 15. März 2007, 42/06 ("Trennungsgeld-Affäre") – im Hinblick auf das allgemeine Akteneinsichtsrecht des Parlaments nach Art. 56 Abs. 3 S. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (Hervorhebung durch Verfasser).

Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...]."⁴

Dabei hat es das Gericht insbesondere zur Voraussetzung gemacht, dass "Parlament und Regierung **Vorkehrungen** für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten".⁵ Vorkehrungen für den Geheimnisschutz bieten § 14 PUAG (Ausschluss der Öffentlichkeit) und § 15 PUAG (Einstufung von Akten mit Geheimhaltungsgrad).

Im Übrigen gilt der Persönlichkeitsschutz für unter **Decknamen** agierende Beamte der Geheimdienste nur eingeschränkt. Das Verwaltungsgericht Köln hat daher einem Begehren der Presse auf Auskunft aus einer Disziplinarakte stattgegeben: Der "betreffende Beamte [kann] deshalb nicht identifiziert werden [...], weil er der Öffentlichkeit nur unter seinem Decknamen Lothar Lingen bekannt ist. Seinen Vertraulichkeitsinteressen ist daher kein hohes Gewicht beizumessen."⁶

3. Praxis

Die Exekutive hat in der Vergangenheit Personal- und/oder Disziplinarakten an Untersuchungsausschüsse herausgegeben. Die folgenden vier Fälle sind das Ergebnis einer eigenen Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen. Die Auflistung ist exemplarisch und nicht abschließend:

- Bundestag, Untersuchungsausschuss "NSU I" (17. Wahlperiode): Vorlage der Personalakte des (verstorbenen) Uwe Mundlos aus seiner Zeit bei der Bundeswehr.⁷ Hierbei ist zu beachten: § 111 BBG schützt die Vertraulichkeit der Personalakte auch nach dem Tod des Beamten.⁸ Grundsätzlich genießen Verstorbene jedoch einen geringeren Persönlichkeitsschutz als Lebende.⁹
- Bayerischer Landtag, Untersuchungsausschuss "Staatsschutz": Vorlage der Personalakten zweier Landesministerien, des Bundeskanzleramtes und des BND betreffend "Dr. Langemann".¹⁰

⁴ Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11, 15/83 ("Flick").

⁵ Ebenda (Hervorhebung durch Verfasser).

⁶ VG Köln, 12. November 2015, 6 K 5143/14, Rn. 57.

^{7 2.} Untersuchungsausschuss, Protokoll Nr. 43 zur Sitzung am 29. November 2012, S. 16-17.

⁸ Battis, Bundesbeamtengesetz, 4. Auflage 2009, \S 111 Rn. 5.

⁹ Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 78. EL September 2016, Art. 2, Rn. 226.

¹⁰ Abschlussbericht vom 16. Juli 1982, LT-Drs. 9/12951, S. 6.

- Bayerischer Landtag, Untersuchungsausschuss "Labor Schottdorf": · Vorlage mehrerer Disziplinarvorgänge zu Mitarbeitern der "SOKO Labor".¹¹
- Landtag von Sachsen-Anhalt, Untersuchungsausschuss "EU-Fördermittel": Vorlage der Personalakte von "Herrn S., Referent des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit"; die Landesregierung hatte die Teilakte "Staatsanwaltschaftliche Verfolgung von Fördermittelbetrug" dem Parlament nur versehentlich nicht übermittelt.¹²

* * *

¹¹ Abschlussbericht vom 27. September 2016, LT-Drs. 17/12960, Seite 92.

¹² Abschlussbericht vom 2. Dezember 2015, LT-Drs. 6/4620, S. 76.